



Geht an:
Interessierte bernische Bürgergemeinden
und burgerliche Korporationen
(Versand erfolgt auf Anfrage)

Merkblatt vom 4. Januar 2016

Merkblatt – Bürgergemeinden und burgerliche Korporationen

1. Ausgangslage

Zur Führung der Stimmregister oder anderer Personenverzeichnisse (z.B. Bürgerrodel) waren die Bürgergemeinden seit jeher auf die Unterstützung der Zivilstandsämter sowie der kommunalen Einwohnerkontrollen angewiesen. Durch die Kantonalisierung des Zivilstandswesens im Jahr 2000, die Einführung des elektronischen Personenstandsregisters „Infostar“ im Jahr 2004 und die Einführung des elektronischen Meldewesens der Zivilstandsämter an die Einwohnerkontrollen im Jahr 2015 ist es für die Bürgergemeinden zunehmend schwieriger geworden, die Personendaten ihrer Bürgerinnen/Bürger bzw. deren Personenstandsänderungen zu erhalten.

Die bernischen Zivilstandsämter können den Bürgergemeinden Personenstandsänderungen und Personendaten von Bürgerinnen/Bürgern nur melden, wenn diese im elektronischen Personenstandsregister „Infostar“ gekennzeichnet worden sind. Die Übertragung (Rückerfassung) der Personendaten ins Personenstandsregister „Infostar“ basiert auf den in den Zivilstandsämtern der Heimatorte geführten Familienregistern.

Die bernischen Zivilstandsämter kennzeichneten das Bürgerrecht im elektronischen Personenstandsregister „Infostar“ auf folgenden Grundlagen:

- Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat eine Liste „Bürgergemeinden des Kantons Bern“ zur Verfügung gestellt. Es wurden nur die Personen dieser Bürgergemeinden gekennzeichnet. In Einzelfällen wurden Bürgergemeinden, die nie Mitteilungen des Zivilstandsamtes erhalten und kein Interesse gezeigt haben, bei der Kennzeichnung nicht berücksichtigt.
- Bürgerinnen/Bürger müssen als solche in den an den Heimatorten geführten Familienregistern gekennzeichnet sein.
 - Hat die Bürgergemeinde dem Zivilstandsamt den Bürgerrodel überlassen, könnte das Zivilstandsamt durch aufwändige Recherchearbeiten grundsätzlich feststellen, ob eine Person das Bürgerrecht besitzt oder nicht.
 - War die Feststellung des Bürgerrechts ohne grösseren Zeitaufwand möglich (alle Personen - ausser die seit dem Jahre 1918 in der Einwohnergemeinde eingebürgerte - sind Bürger/Bürgerinnen),

wurde das Bürgerrecht anlässlich der Übertragung (Rückerfassung) ins elektronische Personenstandsregister „Infostar“ in der Regel gekennzeichnet.

- Erwies sich die Feststellung des Bürgerrechts generell als aufwändig und schwierig, konnte sich die Abklärung als Voraussetzung für die Kennzeichnung als sehr zeitaufwändig erweisen. Es war in diesem Falle nicht die Aufgabe des Zivilstandsamts, die erforderlichen Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen.

Aufgrund dieser individuellen Regelungen sind die Bürgerrechte im elektronischen Personenstandsregister „Infostar“ je nach Bürgergemeinde unterschiedlich - in Einzelfällen gar nicht - gekennzeichnet, was zu Problemen in der Datenbekanntgabe für die Bürgergemeinden führen kann (siehe Ziffer 4).

2. Rechtsgrundlagen

Die bernischen Bürgergemeinden erfüllen als öffentlich-rechtliche Personalkörperschaften die Aufgaben gemäss Artikel 112 Absatz 2 Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11). Eine dieser Aufgaben ist beispielsweise ein eigenes Stimmregister zu führen.

Nach Artikel 43a Absatz 2 und 3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) werden Personendaten an Behörden und Private nach den Bestimmungen des Bundesrechts bekannt gegeben oder wenn ein kantonales Gesetz es vorsieht. Den Bürgergemeinden steht es gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; BSG 121.1) frei, für ihre Bedürfnisse Personenverzeichnisse zu führen. Sie sind daher berechtigt, von den Zivilstandsämtern die zur Führung derartiger Verzeichnisse benötigten Personendaten zu verlangen. Zivilstandstatsachen werden denn auch in Anwendung von Artikel 16 Absatz 1 und 2 der kantonalen Zivilstandsverordnung (ZV; BSG 212.121) auf Verlangen der Bürgergemeinde systematisch mitgeteilt. Die systematischen Mitteilungen sind kostenpflichtig.

Im elektronisch geführten Personenstandsregister „Infostar“ kann jede Person, die das Bürgerrecht besitzt, in Anwendung von Artikel 16 Absatz 2 ZV besonders gekennzeichnet werden. Gestützt auf diese besondere Kennzeichnung ist das Zivilstandsamt in der Lage, der Bürgergemeinde im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 ZV Auskünfte über Einzelpersonen zu geben (kostenfrei) oder auf einen Stichtag bezogen, den Bestand der in das elektronische Personenstandsregister „Infostar“ übertragenen (rückerfassten) Bürgerschaft zu bestätigen (kostenpflichtige Bürgerliste).

3. Stand der Übertragung (Rückerfassung)

Die Übertragung Personendaten der lebenden Bevölkerung aus den Familien-/Bürgerregistern in das elektronische Personenstandsregister „Infostar“ (Rückerfassung) ist weit fortgeschritten. In vier Zivilstandskreisen sind die Arbeiten abgeschlossen. Offen sind noch einige Gemeinden der Kreise Oberraugau, Oberland West und Seeland.

Die noch nicht abschliessend rückerfassten Personen mit Bürgerrechten könnten in den entsprechenden Zivilstandskreisen allenfalls prioritär behandelt werden.

4. Problemstellungen

4.1 Vollständigkeit Rückerfassung / Kennzeichnung Bürgerinnen/Bürger

- In den Familienregistern ist häufig unklar oder gar nicht vermerkt, welche Personen das Bürgerrecht der entsprechenden Gemeinde besitzen.
- Zu Beginn der Rückerfassungsarbeiten wurden wegen fehlenden Informationen und Kenntnissen vielerorts keine Bürgerinnen/Bürger oder auch alle Personen eines Heimatortes mit dem Bürgerrecht gekennzeichnet.
- Während den verschiedenen Phasen der Einführung des Personenstandsregisters „Infostar“ haben die Weisungen (bspw. des Eidg. Amtes für Zivilstandswesen, EAZW) seit 2004 mehrfach geändert. In Bezug auf das Bürgerwesen waren die Anleitungen und Bestimmungen lückenhaft bis nicht vorhanden.

4.2 «Bernische Spezialität»

- Ausserkantonale Zivilstandsämter kennen die Regelung mit der Kennzeichnung von Bürgerrechten nicht. Bei ausserkantonalen Beurkundungen von Adoptionen, Namensänderungen und -erklärungen mit bürgerrechtlicher Wirkung oder bei erleichterten Einbürgerungen wird die Kennzeichnung von Bürgerinnen/Bürgern nicht konsequent vorgenommen. Folgedessen werden teilweise Mitteilungen an die bernischen Zivilstandsämter unterlassen.
- Die Bereitschaft im gesamtschweizerischen Zivilstandswesen, ihren Mitarbeitenden die bernische Praxis zu vermitteln, ist klein.
- Die Bürgerinnen/Bürger werden daher im elektronischen Personenstandsregister „Infostar“ nie vollständig abgebildet werden können.

4.3 Bürgergemeinde durch AGR definiert

- Als Basis für die Einstufung als Bürgergemeinde gilt die vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Verfügung gestellte Liste:
http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeindedaten.assetref/dam/document_s/JGK/AGR/de/Gemeinden/Gemeindedaten/agr_gemeinden_gemeindedaten_liste_buergergemeinden_de.pdf. Weitere Gemeinden, die Anspruch auf Datenbekanntgabe erheben, können nicht berücksichtigt werden.

4.4 Inhalt Bürgerliste

- Oftmals werden die Bürgerlisten zur Bereinigung des Stimmregisters herbeigezogen. Die Personen mit einem Bürgerrecht erscheinen auf den Bürgerlisten aus dem elektronischen Personenstandsregister „Infostar“ als Einzelpersonen. Es können daraus keine Beziehungen (Familienverbindungen) entnommen werden. Für Bürgergemeinden, die keine eigenen Bürgerrodel oder Personenverzeichnisse mehr führen oder geführt haben, scheinen die Bürgerlisten zur Nachführung der Bürgerrodel wenig zweckmässig.
- Die Zivilstandsämter führen und führten nie aktuelle Angaben der Wohnsitze. Aus diesem Grund sind die häufig gewünschten Angaben des Wohnsitzes der betroffenen Personen auf den Bürgerlisten nicht ersichtlich.

5. Lösungen

Die Geschäftsstelle des Verbandes bernischer Bürgergemeinden und bürgerlicher Korporationen (VBBG) und der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern (ZBD) haben sich in verschiedenen Diskussionen auf folgende Lösungen geeinigt:

5.1 Beratungstätigkeit

- Die Beantwortung sämtlicher Anfragen der Bürgergemeinden, rechtlicher und organisatorischer Natur, sowie die allgemeine Beratung (bspw. Nutzen einer Bürgerliste) übernimmt die Geschäftsstelle des VBBG. (Telefonkontakt: 031 328 86 13)
- Die Geschäftsstelle des VBBG berät alle bernischen Bürgergemeinden, auch wenn diese nicht Mitglied des Verbandes sind.

5.2 Bürgerlisten

- Die Bürgergemeinden können zum Zweck der Bereinigung der Personendaten in Bezug auf das Bürgerrecht einmalig beim Zivilstandsamt ihres Kreises kostenlos eine Bürgerliste verlangen. Die Bürgergemeinde ist danach verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten dem Zivilstandsamt schriftlich zu melden, welche Personen das Bürgerrecht besitzen und welche allenfalls nicht.
- Die Bürgergemeinden können bei der Geschäftsstelle des VBBG ein Bestellformular für die Bürgerliste zur Bereinigung der Personendaten anfordern.
- Weitere Bürgerlisten nach der Bereinigung sind kostenpflichtig.

5.3 Einzelauskünfte

- In Einzelfällen erhalten die Bürgergemeinden beim Zivilstandsamt ihres Kreises schriftliche Auskunft über Personendaten von ihren Bürgerinnen/Bürgern.
- Die Auskunft in Einzelfällen ist kostenlos.

5.4 Systematische Mitteilung von sämtlichen Zivilstandstatsachen

- Bürgergemeinden können beim Zivilstandsamt ihres Kreises beantragen, systematische Mitteilungen von sämtlichen Geburten und den Todesfällen, Änderungen von Name, Zivilstand oder Bürgerrecht sowie die Bereinigung von Personenstandsdaten betreffend ihre Bürgerinnen/Bürgern zu erhalten. Voraussetzung ist, dass die Zugehörigkeit zur Bürgergemeinde im elektronischen Personenstandsregister „Infostar“ gekennzeichnet ist. Eine rückwirkende Zustellung von Mitteilungen ist ausgeschlossen.
- Jede systematische Mitteilung ist kostenpflichtig (CHF 5.00 / Mitteilung).

5.5 Kennzeichnung Bürgerinnen/Bürger im Personenstandsregister «Infostar»

- Eine bereits ins elektronische Personenstandsregister «Infostar» übertragene (rückerfasste) Person kann durch das Zivilstandsamt grundsätzlich auch noch nachträglich als Bürgerin/Bürger gekennzeichnet werden. Allerdings ist dafür ein beträchtlicher Mehraufwand erforderlich, der nur unter Mitwirkung der Bürgergemeinde erfolgen kann. Ist die nachträgliche Kennzeichnung von der Bürgergemeinde gewünscht, bzw. notwendig, tragen dabei beide Parteien ihre eigenen Aufwendungen.

- Für die Bestimmung der Mitglieder der Bürgergemeinde, bzw. der Kennzeichnung der Bürgerinnen/Bürger auf der beim Zivilstandsamt des Heimatortes zu verlangenden Bürgerliste, ist die Bürgergemeinde verantwortlich (siehe Ziffer 5.2).

5.6 Einsicht in Bürgerrodel im Zivilstandsamt

- Bürgergemeinden, die ihre Bürgerrodel dem Zivilstandsamt abgegeben haben, haben die Möglichkeit, diese gemäss Artikel 60 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) im Zivilstandsamt einzusehen. Es dürfen keine Kopien oder Fotos gemacht werden. Die Herausgabe der Bürgerrodel ist ausgeschlossen. Die Einsicht wird nur den Exekutivorganen (Burgerrat, Bürgerverwaltung) der Bürgergemeinden gewährt. Die Einsichtnahme durch weitere Personen (z.B. Bürgerinnen und Bürger) ist ausgeschlossen.
- Die Einsichtnahme unter den erwähnten Bestimmungen ist bewilligungs- und kostenfrei und erfolgt in Absprache mit dem Zivilstandsamt.

6. Bürgerliche Korporationen

Bürgerliche Korporationen (wie z.B. Zünfte, Bäuerten, etc.) werden im elektronischen Personenstandsregister „Infostar“ nicht gekennzeichnet (siehe Ziffer 4.3). Mitteilungen oder Bürgerlisten sind daher ausgeschlossen.

Verband bernischer Bürgergemeinden und
bürgerlicher Korporationen

Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
des Kanton Bern

Geschäftsstelle